Reitbetriebsordnung – Reitbetrieb / Bahnordnung

Stand 16. November 2023

Reitbetriebsordnung

1. Die Benutzung der Sportanlage des Reitervereins Bayer Uerdingen e. V. ist nur Mitgliedern sowie deren Angehörigen und Gästen gestattet. Ausnahmen hiervon regelt der Vorstand.

2. Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes, Pferde und Einrichtungen der Reitanlage schonend und sorgfältig zu behandeln. Nur durch große gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz ist ein geregelter Ablauf des Reitbetriebes möglich.

3. Für den Betrieb in der gesamten Reitanlage sind der Vorstand und dessen Beauftragte verantwortlich.

4. Jedem aktiven Mitglied stehen 70 Reitstunden pro Kalenderjahr zum Verreiten zur Verfügung. Bei Vereinseintritt, Vereinsaustritt, Vereinsausschluss oder Statuswechsel zum passiven Mitglied im laufenden Kalenderjahr wird der Reitstundenanspruch entsprechend umgerechnet.

   Das Kalenderjahr ist aufgeteilt in ein **Sommersemester** (vom 01.04. – 30.09.) und ein **Wintersemester** (vom 01.10. – 31.03.). Innerhalb eines Semesters müssen jeweils 35 Reitstunden verritten werden, da diese sonst verfallen.

   Eine entsprechende Nachhaltung der Reitstunden ist durch das Online-Reitbuch gewährleistet, da dieses die noch zur Verfügung stehenden Reitstunden anzeigt.

   Aus organisatorischen Gründen besteht für jedes aktive Mitglied die Möglichkeit, sich bis zu 2 Mal pro Woche in das Online-Reitbuch für entsprechende Reitstunden bis 4 Stunden vor Beginn einzutragen.

   Abweichung hierzu: Der Erwerb von Zusatzreitstunden bedarf der Rücksprache und Genehmigung des Vorstandes. Der Erwerb von Zusatzreitstunden ist über sog. Wertkarten im Online-Reitbuch geregelt. Mit dem Erwerb von Wertguthaben können dann Reitstunden gebucht werden. Hierbei wird ein Betrag von 25,00 € pro Reitstunde für Schulpferdereiter und 15,00 € für Reiter von Privatpferden zu Grunde gelegt.

   Die reservierte Reitstunde ist bindend. Die Stornierung einer Reitstunde ist bis 12 Stunden vorher kostenfrei über das Online-Reitbuch möglich. Ansonsten ist nur noch eine kostenpflichtige Stornierung möglich.

5. Jeder Reiter muss sein Pferd selbst putzen, satteln und trensen. Auch für das Absatteln, die Versorgung des Pferdes nach der Reitstunde und die Pflege des benutzen Sattels und des Zaumzeuges ist der Reiter verantwortlich. Gegenseitige Hilfe dabei ist, soweit erforderlich, selbstverständlich. Damit der vorgesehene Zeitplan der Reitstunden eingehalten werden kann, hat sich jeder Reiter 30 Minuten vor Beginn der Reitstunde in angemessener Reitbekleidung im Stall einzufinden. Die einsatzbereiten Schulpferde werden von Sport- u. Jugendwart oder von dessen Beauftragten bestimmt.

6. Die Reitanlage wird von den Mitgliedern in Ordnung gehalten. Zur Pflege und Verbesserung der Vereinseinrichtungen erbringt jedes aktive Mitglied ab einem Alter von 16 Jahren Arbeitsstunden (sog. Arbeitsdienst zur Pflege der Anlage und Einrichtungen bzw. der sog. Küchendienst).

   Ab dem Geschäftsjahr 2023/24 wird festgelegt:

   Nicht abgeleistete Arbeitsstunden sind von allen aktiven Mitgliedern ab einem Alter von 16 Jahren finanziell abzugelten. Es werden durch jedes aktive Mitglied 18 Arbeitsstunden (1,5 Stunden pro Monat) pro Arbeitskartensaison erbracht. Bei Vereinseintritt, Vereinsaustritt, Vereinsausschluss oder Statuswechsel zum passiven Mitglied im laufenden Kalenderjahr, werden die zu erbringenden Arbeitsstunden entsprechend umgerechnet.

   Der Zeitraum einer Arbeitskartensaison ist vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

   Im Falle der Nichterfüllung von Arbeitsstunden erfolgt pro Stunde eine Ablösung durch einen Geldbetrag von 40,00 € pro nicht geleisteter Stunde. Die Nachhaltung der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt über Arbeitskarten in der Verantwortung der arbeitsdienstpflichtigen Mitglieder, die nach Erbringen einer Arbeitsdienstleistung diese durch den entsprechenden Teamleiter oder seinem Stellvertreter eintragen und gegenzeichnen lassen.

   Die Arbeitskarte verbleibt beim Mitglied. Der Verlust der Arbeitskarte im Laufe eines Abrechnungszeitraums führt dazu, dass nicht geleistete und nicht nachweisbare Arbeitsstunden mit einem Betrag in Höhe von 40,00 € pro Stunde berechnet werden.

   Die Rückgabe der Arbeitsdienstkarte des abgelaufenen Abrechnungszeitraums erfolgt bis zum 31. August des Folgejahres, damit eine genaue Abrechnung erstellt werden kann. Eine entstandene Zahlungspflicht für nicht geleisteten Arbeitsdienst erfolgt dann mit dem Einzug des Mitgliedsbeitrages für das 4. Quartal zum 01.10. Eine nicht termingerechte Abgabe der Arbeitskarte wird wie der Verlust einer Arbeitskarte, siehe oben, behandelt.

   Bei einem Statuswechsel zum passiven Mitglied erfolgt die Abrechnung wie bei einem aktiven Mitglied. Bei Vereinsaustritt oder Vereinsausschluss hat eine unverzügliche Rückgabe der Arbeitskarte zu erfolgen, damit eine entsprechende Abrechnung mit dem letzten Beitragseinzug erfolgen kann. Bei Nichteinreichung der Arbeitskarte, gelten vorgenannte Vorgehensweisen.

   Darüber hinaus hat jedes aktive Mitglied ab einem Alter von 16 Jahren ca. 2-3 / jährlich Futterdienst anhand eines aushängenden, ausgeteilten und per Email-Newsletter verschickten Futterdienstplans zu leisten. Nicht erbrachter Futterdienst wird mit einem Geldbetrag von 50,00 € belastet. Der Betrag wird in jedem Fall dem nicht erschienenen Mitglied, das für den Dienst an diesem Tag eingetragen war, berechnet. Es gilt als eingetragen, wer ggf. nach Tausch mit einem anderen Mitglied handschriftlich für den Tag eingetragen ist und das ursprünglich auf der Liste eingeteilte Mitglied dort gestrichen wurde. Sollte außerhalb der Liste eine Vertretung vereinbart worden sein und diese ist nicht erschienen, wird auch das in der Liste eingetragene Mitglied zur Zahlung herangezogen. Für die Personen, die an dem Abend spontan einspringen, steht hiervon ein Betrag in Höhe von insgesamt 20,00 € als Entlohnung zur Verfügung.

7. Die Pflege von Sätteln und Zaumzeug obliegt den jugendlichen Mitgliedern unter der Aufsicht des Jugendwartes oder eines von ihm Beauftragten. Auch beim Stalldienst sollen die Jugendlichen tatkräftig helfen.

8. Reiten geschieht auf eigene Gefahr. Für alle Reiter von Vereinspferden ist beim Reiten das Tragen einer Kappe Pflicht. Ausreiten auf Vereinspferden ist nur Inhabern eines Ausreitpasses bzw. eines Pferdeführerscheins Reiten gestattet. Hierbei gilt die Regelung, dass Jugendliche nur zu dritt und Erwachsene auch zu zweit ausreiten dürfen. Ausnahmen bezüglich des Ausreitens bedürfen der Rücksprache und Genehmigung des Vorstandes. Hier ist bitte der Sportwart oder der Jugendwart anzusprechen.

9. Freilaufende Hunde sollen aus Sicherheitsgründen von den Reitplätzen ferngehalten werden. Von der Mitnahme von Hunden bei Ausritten wird aus Sicherheitsgründen und wegen bestehender gesetzlicher Bestimmungen den Mitgliedern abgeraten. Naturschutzgesetz und weitere gesetzliche Bestimmungen verbieten das Freilaufen von Hunden in den meisten Fällen im Ausreitgebiet des BV Bayer. In der Stadt Krefeld gilt grundsätzlich Anleinpflicht für Hunde. Für Ausritte mit oder in Begleitung von vereinseigenen Pferden untersagt der Vorstand das Mitführen von Hunden.

10. Die von der Mitgliederversammlung genehmigte Reitbetriebsordnung ist jedem Mitglied auszuhändigen und deren Erhalt durch Unterschrift zu bestätigen. Nichteinhalten dieser Regelungen können zu zeitweiligem oder generellem Reitverbot führen oder Ausschluss aus dem Verein.

Reitbetrieb / Bahnordnung

(zum Teil aus „Richtlinien für Reiten + Fahren“)

1. Korrekte Zäumung des Pferdes und vernünftige Kleidung des Reiters werden als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt. Eine mit den Reitlehrern abgestimmte Liste, welche Pferde mit welchem Hilfszügel geritten werden, hängt in der Sattelkammer aus und ist bindend für alle. Dem jeweiligen Reitlehrer obliegt es, von dieser Regelung abzugehen.

2. Eine Reitstunde ist dort zu beenden, wo sie begonnen hat.

3. Vor dem Betreten eines Übungsplatzes oder einer Reitbahn, vor jedem Öffnen der Tür vergewissert sich der Eintretende mit dem Ruf "Tür frei" und durch Abwarten der Antwort des in der Bahn befindlichen Reitlehrers oder Reiters "Tür ist frei", dass die Tür gefahrlos geöffnet werden kann.

4. Auf- und Absitzen sowie Halten zum Nachgurten etc. erfolgt stets in der Mitte eines Zirkels. Eine Ausnahme gibt es beim Aufsitzen. In der Innenhalle existiert eine Aufsteighilfe, die in der Bande intrigiert ist.

5. Rücksichtnahme beim Reiten in der Bahn (dito Außenhalle/Springplatz) ist oberstes Gebot. Dazu zählt u.a.:

5.1 Schrittreitende oder pausierende Reiter lassen trabenden oder galoppierenden Reitern den Hufschlag frei (Arbeitslinien).

5.2 Von anderen, auch von bekannten Pferden, ist immer ein ausreichender Sicherheitsabstand von mindestens drei Schritten (ca. 2,50m) zu halten.

5.3 Auf dem Zirkel reitende Reiter haben Reitern, die den Hufschlag der ganzen Bahn benutzen, diesen freizulassen: "ganz Bahn" geht vor "Zirkel".

5.4 Wird gleichzeitig auf beiden Händen geritten, ist grundsätzlich rechts auszuweichen. Den auf der linken Hand befindlichen Reitern gehört der Hufschlag.

5.5 Wird auf einer Hand geritten und Handwechsel angeordnet, bleiben Reiter, die den Hufschlag der neuen Hand schon bereiten, auf diesem Hufschlag. Begegnende Reiter, die den Handwechsel erst vornehmen wollen, weichen ins Bahninnere aus.

6. Longiert werden darf nur in der Longierhalle und dem Longierzirkel. In den beiden Hallen, auf dem Springplatz und dem Außenviereck ist das Longieren nicht gestattet. Die Longierhalle darf auch für Bodenarbeiten mit dem Pferd und Freilaufen lassen genutzt werden. Die Nutzung der Longiermöglichkeiten durch den Verein im Rahmen des Schulbetriebes hat Vorrang.

7. Die Außenhalle ist dem dressurmäßigen Reiten vorbehalten, sie darf nicht als Springplatz benutzt werden. Ausnahmen regelt der Vorstand.

8. Privatunterricht darf nur dann gegeben werden, wenn dadurch der allgemeine Reitunterricht/Reitbetrieb nicht gestört wird. Letzteres hat immer Vorrang vor Einzel- / Privatinteressen. Eine Privatstunde darf nur von 2 Reitern gleichzeitig genutzt werden.

9. Das Abäppeln in der Halle, der Außenhalle, auf dem Springplatz, auf dem Außenviereck, dem Longierzirkel und in der Longierhalle ist nach Möglichkeit unverzüglich zu erledigen. Zuschauende Mitglieder sind mit Sicherheit gerne bereit zu helfen.

10. Beim Verlassen der Bahn sind die Hufe in unmittelbarer Nähe der Reitbahn auszukratzen.

Reitbetrieb / Ausreiten

1. Korrekte Zäumung des Pferdes und Kleidung des Reiters sind selbstverständliche Voraussetzungen.

2. Ausreiten ohne Begleitung des Reitlehrers oder eines anderen Begleiters nur für Inhaber von Reiterabzeichen (BRA) oder Reiterpass (RP).

3. Es wird bei Ausritten prinzipiell nur auf den Reitwegen geritten. An Wegegabelungen, -einmündungen und -kreuzungen wird immer durchpariert.

4. An anderen Reitern, an Fußgängern und Radfahrern wird im Schritt vorbeigeritten. Grüßen!

5. Rückkehr von einem Ausritt stets vor Einbruch der Dunkelheit.

6. Die Pferde kommen grundsätzlich trocken zum Stall zurück.

7. Sorgfältiges Abpflegen der Pferde ist nach Ausritten besonders wichtig.

8. Beim Abspritzen werden die Pferde nur mit Stallhalfter + Anbindestrick an der Abspritzanlage angebunden.

9. Schäden an Pferd und Lederzeug sind sofort zu melden.

10. Unkontrolliertes Springen im Gelände ist nicht statthaft.

Reitanlage / Stall

Die gesamte Reitanlage Hökendyk 4 gehört dem R.V. Bayer Uerdingen e.V.

Es sollte sich deshalb jedes Mitglied für den Erhalt, die Sauberkeit und den ordentlichen Zustand persönlich mitverantwortlich fühlen.

Außenanlage

1. Die Parkplätze befinden sich vor der Reithalle. Da nur eine begrenzte Zahl vorhanden ist, sollten die Fahrzeuge geordnet abgestellt werden.

2. Wer die Straße um die Anlage verschmutzt, sorgt möglichst umgehend für entsprechende Säuberung.

3. Der Abspritzplatz wird nach dem Benutzen sauber verlassen.

4. Beim Verlassen der Anlage schließt der Letzte die Türen und löscht innen und außen die Lichter.

5. Hunde sind im Bereich der Außenhalle und des Springplatzes an der Leine zu führen.

Stall

1. Sauber halten der Stallgasse! Der beim Putzen des Pferdes anfallende Schmutz (vor der Reitstunde / nach der Reitstunde) muss vor dem Verlassen des Putzplatzes weggekehrt werden. Haare gehören in den Abfalleimer.

2. Sauber halten von Tränken und Trögen.

3. Auch in der Sattel- und in der Futterkammer ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten, auch hier muss gekehrt werden.

4. Sattel und Zaumzeug wird gereinigt weggehängt (damit der nächste Benutzer es so bekommt, wie man es selbst gerngehabt hätte!).

5. Schäden an Sattel oder Zaumzeug sind sofort beim Sport- oder Jugendwart oder bei deren Abwesenheit bei allen anderen Vorstandsmitgliedern oder den Angestellten des RV Bayer zu melden, damit für Abhilfe/Reparatur gesorgt werden kann.

6. In der Stallgasse und näheren Umgebung der Reithallen und des Springplatzes ist angemessene Ruhe (kein Rennen, Lärm, laute Unterhaltung etc.) zu wahren. Dies gilt für Erwachsene, Jugendliche und Kinder gleichermaßen.

7. Es gilt eine Stallruhe in der Zeit von 22.30 Uhr bis 05.00 Uhr einzuhalten. Ausnahme hierbei ist z. B. die Krankheit eines Pferdes.

8. Im Bereich der Stallungen gilt RAUCHVERBOT.

9. Hunde sind in den Stallgassen und im Eingangsbereich der Innenhalle an der Leine zu führen.

Clubraum

1. Die Garderobe gehört nicht in den Clubraum, sondern auf die dafür vorgesehenen Garderobenhaken im Vorraum.

2. An den Tagen, an denen kein Küchendienst vorgesehen ist, sollten benutzte Gläser/Tassen selbst gespült werden.

3. Bitte vergessen Sie nicht das Aufschreiben entnommener Getränke.

4. Als Sitzmöglichkeiten im Clubraum sind die Stühle zu verwenden; Stuhlsitze sind keine Fußstützen; Tisch, Tischplatten und die Barplatte sind keine Sitze.

5. Im Clubraum herrscht ein generelles Rauchverbot.

6. Der Küchendienst hat darauf zu achten, dass Clubraum, Küche und Vorratsraum ordentlich verlassen werden.

7. Das Jugendschutzgesetz hat in unserer Anlage Gültigkeit.

Die hier gemachte Aufzählung von zu beachtenden Punkten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Aber nur durch das Einhalten solcher "Selbstverständlichkeiten" wird es möglich, das Vereinseigentum zu erhalten und ein vernünftiges Miteinander im Vereinsleben zu gewährleisten.

Die Reitbetriebsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 16. November.2023 in Kraft.